

4 Übersicht: Tätigkeitsmerkmale Allgemeiner Teil

4/1 Entgeltgruppe 1: Einfachste Tätigkeiten

Einleitung

Das Tätigkeitsmerkmal „Einfachste Tätigkeiten“ war in der Entgeltordnung des BAT (bzw. Anlage 1a zum BAT „Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Vergütungsordnung VKA“) nicht enthalten.

Wichtig bei diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch, dass in der neuen Entgeltordnung zwischen „einfachster Tätigkeit“ und „einfacher Tätigkeit“ unterschieden wird. In der Beschäftigtengruppe mit dem Merkmal der einfachsten Tätigkeit sollte vor allem das Reinigungspersonal erfasst werden.

Das Merkmal der einfachsten Tätigkeiten ist bei der Entgeltgruppe 1 erfüllt. Da es sich bei den Tätigkeiten dieses Merkmals nicht um Verwaltungstätigkeiten handelt, ist es in einer eigenen Ziffer aufgeführt:

Anlage 1 – Entgeltordnung VKA, Teil A Allgemeiner Teil, Absatz I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale, Ziffer 1 Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten).

Die tarifliche Beschreibung dieses Tätigkeitsmerkmals ist wie folgt:

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, z.B.:

1. Essens- und Getränkeausgeber
2. Garderobenpersonal
3. spülen und Gemüse putzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
4. Reiniger in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
5. Wärter von Bedürfnisanstalten
6. Servierer

7. Hausarbeiter
8. Hausgehilfe
9. Bote (ohne Aufsichtsfunktion)

Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.